

und aus den chronikalischen Eintragungen seines Vaters, des bekannten St.Johanner Kaufmanns, Georg Ludwig Firmond bis zum Revolutionsausbruch<sup>124</sup>; schließlich - weil es auch im Fall der Städte zu einem Reichskammergerichtsprozeß von St.Johann gegen Fürst Ludwig kam - aus den Prozeßakten im Landesarchiv Saarbrücken, im Stadtarchiv Saarbrücken und im Landeshauptarchiv Koblenz<sup>125</sup>. Das Material zum städtischen Privilegienstreit besteht - abgesehen von den Prozeßakten, die in etwa immer gleich aufgebaut sind - aus Petitionen der Bürger und Gerichtsleute, aus einer Reihe von städtischen Petitionskonzepten, aus verschiedenen amtlichen Gutachten, Regierungs- und Rentkammerresolutionen, fürstlichen Dekreten, Punktationen und Urkunden sowie schließlich aus einzelnen fürstlichen Erlassen über die Gewährung verschiedener städtischer Freiheiten<sup>126</sup>; ferner konnten einige Briefe von Fürst Ludwig im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden ausfindig gemacht werden, die bislang noch nicht bekannt waren<sup>127</sup>. Auch dieses Material wurde - mit Ausnahme des St.Johanner Reichskammergerichtsprozesses, der von Edith Ennen bereits untersucht wurde - bislang noch nicht unter protestgeschichtlichen Aspekten ausgewertet<sup>128</sup>. Da der städtische Privilegienstreit im Zusammenhang mit der Politik der 'guten Polizey' stand<sup>129</sup>, war es notwendig, einige Polizeiordnungen bzw. obrigkeitliche Vorschläge zur Neuordnung des 'Polizeywesens' im Original heranzuziehen und so auch die Politik der 'guten Polizey' der beiden letzten nassau-saarbrückischen Fürsten auf eine quellenmäßig gesicherte Basis zu stellen<sup>130</sup>.

Aufgrund der kontextbezogenen Fragestellung erschien es wenig sinnvoll, das in der frühneuzeitlichen Protestforschung bis heute üblich gebliebene Gliederungsprinzip einer Zwei-Teilung in chronologischen Verlauf und systematische Analyse von Unruhen zu übernehmen<sup>131</sup>. Da die 'strukturelle Reziprozität' bzw. der 'Interaktions-

---

<sup>124</sup> Vgl. die Firmond'sche Chronik in: Landeskundl. Abt. Stadtbibl. SB H.V. H10; zur Beschreibung der Chronik vgl. Ries, Firmond'sche Chronik, S.130f.

<sup>125</sup> Vgl. zum St.Johanner Reichskammergerichtsprozeß gegen Fürst Ludwig von 1786-1788 die Aktenbände: LA SB 22/2913, StadtA SB Stadtger. St.Joh. 238 und LHA KO 56/897; Ennen (Organisation, S.147-153) hat den St.Johanner Prozeß anhand des Aktenbandes im Landesarchiv behandelt.

<sup>126</sup> Vgl. auch in diesem Fall grundsätzlich zu den genannten Quellengattungen im einzelnen Meisner, Archivalienkunde, S.156ff. u. S.177ff.

<sup>127</sup> Vgl. HHSTA WI 130 I/II D2, 51, unpag.

<sup>128</sup> Jung (Ackerbau, S.141-143) hat auch diesen Streit unter innerstädtisch-verfassungsgeschichtlichen Aspekten kurz angerissen; auch Ennen (Organisation, S.147-153) behandelt den St.Johanner Prozeß primär unter der verfassungsgeschichtlichen Frage nach dem Ausmaß der städtischen Selbstverwaltung, sie schildert aber auch den Hergang des Prozesses und geht auf die einzelnen Prozeßschriften, die z.T. im Anhang abgedruckt sind, genau ein.

<sup>129</sup> Vgl. allgem. zu diesem Zusammenhang Willoweit, Struktur, S.9-27.

<sup>130</sup> Vgl. dazu vor allem die Vorschläge der Saarbrücker Regierung zur Neuordnung des Polizeiwesens von 1745 in: LA SB 22/2353, S.499-501 (hierbei handelt es sich um den von Sittel nicht benutzten Aktenband) und die Polizeiordnung von 1762 in: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 269, unpag.

<sup>131</sup> Vgl. dazu vor allem die Beiträge im Sammelband Blickle (Hg.), Aufruhr; selbst die neuesten Studien halten an diesem Gliederungsprinzip fest, das einmal mehr die einseitige Orientierung der frühneu-